

Erklärung zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Mettmann

Die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen sind neu geregelt. Diese finden sich insbesondere in § 36 Waffengesetz (WaffG) i.V.m. §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) – **Neufassung 05. Juli 2017**.

Seit dem 06.07.2017 sind Schränke der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24492 **bei Neuerwerb** für erlaubnispflichtige Waffen **nicht** mehr erlaubt. Neu erworbene Waffentresore/Sicherheitsbehältnisse müssen ab sofort mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechen.

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderung)
<ul style="list-style-type: none">- Bis zu 5 Kurzwaffen- Langwaffen unbegrenzt- Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 , wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist.
<ul style="list-style-type: none">- Bis zu 10 Kurzwaffen- Langwaffen unbegrenzt- Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt
<ul style="list-style-type: none">- Kurzwaffen unbegrenzt- Langwaffen unbegrenzt- Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1

Bestandsschutz

Für bereits bei der zuständigen Waffenbehörde registrierten A- und B Schränke gilt allerdings ein **unbeschränkter Bestandsschutz**. Der Besitzer kann auch weitere Waffen hinzukaufen und diese in den bestehenden Schränken lagern. Wenn der Schrank nach den gesetzlichen Regelungen voll ist, muss bei Neukauf jedoch mindestens ein Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 beschafft werden.

Aufbewahrung Erbwaffen

Waffenschränke mit Sicherheitsstufen A- und B VDMA 24992 dürfen zur Waffenaufbewahrung nicht vererbt werden und anschließend durch den oder die Erben nicht zur Waffenaufbewahrung (weiter-) genutzt werden. Die Erben müssen ab dem 05. Juli 2017 ein Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher beschaffen.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition von berechtigten Personen, ist nur zulässig, wenn diese in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Waffenbehörde einzuholen. Die gemeinsame Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft ist bei der Weiternutzung von A- und B Schränken erlaubt, selbst bei Versterben des heutigen Besitzers dürfen die späteren „Mitaufbewahrer“ den Schrank weiter nutzen.

Angaben zur Person:

Name, Vorname: _____

Hauptwohnsitz: _____

Nebenwohnsitz: _____

Tel.-Nr. / E-Mail: _____

Angaben zum Waffenbesitz:

Ich bin im Besitz folgender Schusswaffen (bitte Anzahl eintragen):

- Langwaffen (erlaubnispflichtig) Kurzwaffen (erlaubnispflichtig)
- erlaubnisfreie Schusswaffen (z.B. Druckluftwaffen, CO₂-Waffen, einläufige Schwarzpulverwaffen)

Angaben zur Aufbewahrung:

Die Aufbewahrung der Schusswaffen erfolgt am Hauptwohnsitz anderer (genau bezeichnen)

Zur Aufbewahrung der oben genannten Schusswaffen sowie der zugehörigen Munition werden von mir folgende Sicherheitsbehältnisse genutzt (bitte jeweils Stückzahl eintragen):

- Waffenschrank nach Norm DIN-EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0**
- Waffenschrank nach Norm DIN-EN 1143-1 **Widerstandsgrad I**
- Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Riegelschloss für Munition und erlaubnisfreie Schusswaffen
- Sonstige: _____

Als **Nachweis** sind dieser Erklärung ein **Kaufbeleg mit Kundenname, Kundenadresse, Kaufgegenstand, sowie Fotos des Tresores** (geöffneter Zustand, erkennbare Verriegelung, Zertifizierung) **und des Aufstellungsortes in seiner gesamten Betrachtungsweise beizufügen.**

Hiermit versichere ich, meine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben und dass unberechtigte Personen (auch Familienangehörige) zu keiner Zeit Zugriff auf die Schusswaffen und/oder Munition haben.

Ort, Datum

Unterschrift